



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023 Ausgegeben in Schwerin am 8. November Nr. 24

Tag	INHALT	Seite
6.10.2023	Verordnung zur Regelung der datenschutzrechtlichen Pflichten der gemeinsam Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Verordnung über die gemeinsame Verantwortung im Zusammenhang mit dem ZDMV – GemVZDMVVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 4 - 1	846
19.10.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung Ändert VO vom 18. März 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 16 - 1	848
1.11.2023	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Ändert VO vom 25. Februar 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2 - 44	849

**Verordnung zur Regelung der datenschutzrechtlichen Pflichten der
gemeinsam Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Landesamt
Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
(Verordnung über die gemeinsame Verantwortung im Zusammenhang
mit dem ZDMV – GemVZDMVVO M-V)**

Vom 6. Oktober 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 4 - 1

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes ZDMV vom 30. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 637) verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese das Errichtungsgesetz ZDMV ergänzende Verordnung regelt, welche Stelle im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung des ZDMV und der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle nach § 1 Absatz 1 und 2 des Errichtungsgesetzes ZDMV für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten jeweils zuständig ist.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen und im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung erfüllt das ZDMV datenschutzrechtliche Pflichten, die sich aus den Aufgaben nach § 3 des Errichtungsgesetzes ZDMV ergeben. Davon unberührt bleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung der nach § 1 Absatz 1 und 2 des Errichtungsgesetzes ZDMV datenverarbeitenden Stellen.

(3) Das Einvernehmensefordernis nach § 7 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes ZDMV bleibt unberührt.

§ 2

Verantwortungsbereich

(1) Für das ZDMV ergibt sich der Verantwortungsbereich aus den Aufgaben nach § 3 des Errichtungsgesetzes ZDMV.

(2) Für die datenverarbeitenden Stellen nach § 1 Absatz 1 und 2 des Errichtungsgesetzes ZDMV ergibt sich der Verantwortungsbereich aus der jeweiligen Fachaufgabe. Das ZDMV unterstützt die datenverarbeitenden Stellen bei der Erfüllung dieser Pflichten.

§ 3

Erfüllung von Betroffenenrechten

(1) Jeder der gemeinsam Verantwortlichen ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72; 2018 L 127, S. 2) sowie nach den §§ 45, 46, 47 bis 48a des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden.

(2) Die jeweils fachlich zuständige datenverarbeitende Stelle nach § 1 Absatz 1 und 2 des Errichtungsgesetzes ZDMV stellt der betroffenen Person die gemäß der Artikel 13, 14 und 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 46 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung. Das ZDMV stellt der datenverarbeitenden Stelle nach Satz 1 die aus den Aufgaben nach § 3 des Errichtungsgesetzes ZDMV resultierenden Informationen zur Verfügung.

(3) Betroffene Personen können die ihnen aus Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie aus den §§ 48 und 48a des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zustehenden Rechte gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen. Diese sind verpflichtet, den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an die jeweils fachlich zuständige datenverarbeitende Stelle weiterzuleiten. Die Beantwortung der Anliegen nach Satz 1 erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige datenverarbeitende Stelle. Dazu stellt das ZDMV der jeweils fachlich zuständigen datenverarbeitenden Stelle die aus den Aufgaben nach § 3 des Errichtungsgesetzes ZDMV resultierenden Informationen unverzüglich zur Verfügung.

(4) §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 4

Melde- und Benachrichtigungspflichten

(1) Die gemeinsam Verantwortlichen kommen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich den aus den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise den aus § 48d des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach. Soweit geboten, unterrichten sich die gemeinsam Verantwortlichen gegenseitig.

(2) Die jeweils fachlich zuständige datenverarbeitende Stelle und das ZDMV informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, soweit sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 5
Schutzbedarfsfeststellung und
Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Vor der erstmaligen Aufnahme einer Verarbeitungstätigkeit hat jeder der gemeinsam Verantwortlichen eine Schutzbedarfsfeststellung vorzunehmen.

(2) Soweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung mit Blick auf das im Rahmen der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit zu erwartende Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen erforderlich ist, wird diese durch die gemeinsam Verantwortlichen durchgeführt.

(3) § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6
Belehrungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die gemeinsam Verantwortlichen stellen sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Absatz 3, 29 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie gemäß der §§ 46i und 46k des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden. Das ZDMV unterstützt die datenverarbeitenden Stellen bei der Erfüllung dieser Pflicht in geeigneter Weise.

Schwerin, den 6. Oktober 2023

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

(2) Hinsichtlich der notwendigen Dokumentationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, hat jeder der gemeinsam Verantwortlichen entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die verarbeiteten Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungs- sowie die daraus resultierenden Löschfristen und -pflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheits- und Löschvorkehrungen zu treffen. § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten;
Verfahrensbeschreibung

Die gemeinsam Verantwortlichen führen ein eigenes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und, soweit erforderlich, dokumentieren sie die Verfahrensbeschreibungen gemäß § 42 Absatz 4 bis Absatz 7 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Das ZDMV unterstützt die datenverarbeitenden Stellen bei der Erfüllung dieser Pflicht in geeigneter Weise. § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung*

Vom 19. Oktober 2023

Aufgrund des § 65 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 637, 639) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung vom 18. März 2013 (GVOBl. M-V S. 261), die durch die Verordnung vom 6. November 2018 (GVOBl. M-V S. 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „www.destatis.de“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegt die durchschnittliche individuelle Arbeitsbelastung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers nach dem geltenden Belastungsmaßstab höher als 120 Prozent oder niedriger als 80 Prozent, so erhöht oder verringert sich der Höchstbetrag nach Absatz 1 je angefangene zehn Prozentpunkte um jeweils zehn Prozent. Für das laufende Kalenderjahr ist die Jahresdurchschnittsbelastung des Vorjahres maßgeblich. Abweichend von Satz 2 ist wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Kalenderjahre 2020 und 2021 die Jahresdurchschnittsbelastung des Jahres 2019 maßgeblich, sofern die Jahresdurchschnittsbelastung in den Kalenderjahren 2020 und 2021 unter der des Jahres 2019 liegt. Waren Berechtigte im Vorjahr noch nicht als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher im Außendienst beschäftigt, so ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung aller im Landesdienst tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach Satz 2 oder Satz 3 zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwerin, den 19. Oktober 2023

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

* Ändert VO vom 18. März 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 16 - 1

Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik*

Vom 1. November 2023

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 9 bis 11, 15 und 16 und Absatz 2 Nummer 2, 5, 9 und 15 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„Internes Rechnungswesen“.
 - b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung“.
2. § 12 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ergibt sich im Finanzhaushalt ohne eine Zuführung ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Zuführung nach Satz 1 kann grundsätzlich bis zu einem Betrag erfolgen, der für den Ausgleich des Finanzhaushalts zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht benötigt wird, jedenfalls aber bis zur Höhe des Betrags, der auf der Grundlage der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen einen positiven Saldo von 250 Euro je Einwohner zum Ende des Haushaltsjahres übersteigt. Eine Zuführung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass der positive Saldo nicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen nach § 35 oder einer Rücklage nach § 37 Absatz 6 benötigt wird.“
3. Dem § 17b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts sind die nach Satz 1 Nummer 4 festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen abzurechnen und erforderlichenfalls anzupassen sowie die Angaben nach Satz 1 Nummer 5 und 6 zu aktualisieren.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können, soweit diesen keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüberstehen, durch Entnahmen aus in Vorjahren oder im laufenden Haushaltsjahr der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen oder der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen nach § 23 und § 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zugeführten Beträgen gedeckt werden. Darüber hinaus können andere Aufwendungen bis zur Höhe einer erfolgten Zuführung nach § 12 Nummer 6 durch eine Entnahme aus in Vorjahren oder im Haushaltsjahr der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen nach § 23 und § 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zugeführten Beträgen gedeckt werden. Der Bestand dieser Rücklagen darf nicht negativ werden.“
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Internes Rechnungswesen**

 - (1) Eine wirtschaftliche Verwaltungssteuerung ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch ein internes Rechnungswesen sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Informationen können insbesondere auf der Grundlage einer alle oder einzelne Verwaltungsbereiche umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung, von Fachverfahren oder durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnungen gewonnen werden.
 - (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin regelt die Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Umfang des internen Rechnungswesens in einer Dienstanweisung.“
6. § 35 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb der ersten drei Monate nachgeholt werden,“.

* Ändert VO vom 25. Februar 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2 - 44

7. In § 37 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
8. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für Landkreise, Ämter und Zweckverbände findet § 12 Nummer 4 Satz 2 und 3 keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
9. In § 4 Absatz 4, § 4a Absatz 3, § 20, § 26 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 13, § 28 Absatz 2 Nummer 2b und § 30 Absatz 5 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ jeweils die Wörter „oder die Bürgermeisterin“ eingefügt.
10. In § 10 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „oder der Bürgermeisterin“ eingefügt.
11. In § 19 Absatz 7 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „oder der Bürgermeisterin“ eingefügt.
12. In § 28 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „oder von der Bürgermeisterin“ eingefügt.
13. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 5, § 17 Absatz 2, § 26 Absatz 3 und 11, § 34 Absatz 2 und § 47 Absatz 7 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ jeweils durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.
14. In § 17 Absatz 4, § 32 Absatz 2, § 37 Absatz 6 und § 61 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ jeweils durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.
15. § 63 wird wie folgt gefasst:

**„§ 63
Übergangsregelung**

Rückstellungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 4, die bis zum Haushaltsjahr 2022 gebildet worden sind und nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der seit dem 9. November 2023 geltenden Fassung nicht zu bilden gewesen wären, können aufgelöst werden oder nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 8. November 2023 geltenden Fassung bestehen bleiben und in Anspruch genommen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. November 2023

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

